

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Nikolaus Kramer und Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**

**Antisemitische Aktionen in Mecklenburg-Vorpommern und Solidarisierung mit der Hamas**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Nach den jüngsten Ereignissen im Nahen Osten ist es auch in Mecklenburg-Vorpommern zu Aktionen gekommen, die als grundsätzlich antiisraelisch oder als antisemitisch eingestuft werden können. Das gilt zum Beispiel für das gewaltsame Entfernen einer israelischen Flagge in Schwerin oder für die „Abnahme“ einer solchen in Stralsund (Nordkurier vom 17. Oktober 2023).

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über antisemitische und antiisraelische Aktionen in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 7. Oktober 2023?
  - a) Wie viele antisemitische Aktionen haben seit dem 7. Oktober 2023 in Mecklenburg-Vorpommern stattgefunden (bitte nach Anzahl, Tathergang und Tatort auflisten)?
  - b) Welche Staatsangehörigkeit haben die Tatverdächtigen jeweils (bitte alle Staatsangehörigkeiten auflisten, im Besonderen auch bei Tatverdächtigen mit zwei verschiedenen Staatsangehörigkeiten)?

Die Antwort erfolgt auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes – Politisch motivierte Kriminalität (KMPD-PMK).

Im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis zum 6. November 2023 wurden 21 antisemitische und antiisraelische Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern erfasst.

**Zu a) und b)**

Im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis zum 6. November 2023 wurden sieben antisemitische Straftaten in Mecklenburg-Vorpommern erfasst (siehe Tabelle).

<b>Straftatbestand</b>	<b>Tatort</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen (TV)</b>
§ 303 Strafgesetzbuch (StGB)	Rostock	Im Rahmen der polizeilichen Schutzmaßnahmen für jüdische Objekte wurden an den Außenfassaden der jüdischen Gemeinde mehrere gesprayte Schriftzüge „ANTIFA“ festgestellt.	unbekannt
§ 130 StGB	Rostock	Im Kontext einer pro-israelischen versammlungsrechtlichen Veranstaltung der jüdischen Gemeinde Rostock „Solidarität mit Israel“ agierte der Beschuldigte am Rande der Kundgebung. Er rief mehrfach und lautstark „Israel, Frauen- und Kindermörder“.	TV syrisch/deutsch
§ 241 StGB	Grevesmühlen	Der Hinweisgeber (HWG) wurde als Jude und Vollposten beleidigt, weiterhin wurden ihm Schläge angedroht.	TV deutsch
§ 187 StGB	Rostock	Von der jüdischen Gewerbetreibenden wurde die mangelhafte Bewertung einer Kundin auf Google als Verleumdung wegen ihrer Religion empfunden.	TV iranisch
§ 130 StGB	Schwerin	Der HWG teilt mit, dass er von mehreren unbekanntem Männern aufgrund seines T-Shirts (Aufdruck einer Israel-Flagge) angesprochen und beleidigt wurde. Es fielen Aussagen wie „Scheiß Jude“. Er selbst trage das T-Shirt nur als Zeichen der Solidarität.	unbekannt

<b>Straftatbestand</b>	<b>Tatort</b>	<b>Sachverhalt</b>	<b>Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen (TV)</b>
§ 192a StGB	Rostock	Unbekannte TV schmierten an einen Werbeträger den Schriftzug „Juden - St. Pauli“.	unbekannt
§ 86a StGB	Schwerin	Ein Ausstellungscontainer zum Thema „Überlebende des Holocausts“ wurde mit „RBT“ beschmiert und in die Seitenwand ein Hakenkreuz eingeritzt. Es befanden sich noch weitere Einritzungen sowie Tags am gesamten Container.	unbekannt

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über das Abreißen einer israelischen Flagge vor dem Gebäude des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung in Schwerin am Mittwoch, dem 11. Oktober 2023?
- Welchen Aufenthaltstitel hat der 17-jährige tatverdächtige Iraker?
  - Welche Vorstrafen hat der Tatverdächtige?
  - Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Gruppe, aus der heraus diese Straftat begangen wurde und die sie dann bejubelt haben soll?

### **Zu 2, a) und b)**

Am 11. Oktober 2023 gegen 16.30 Uhr wurde eine vor dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin) gehisste israelische Flagge vom Fahnenmast heruntergerissen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen ist der Beschuldigte, ein 17-Jähriger Iraker, verdächtig, die Flagge vom Fahnenmast heruntergerissen, hochgehalten und sodann zu Boden geworfen zu haben.

Die diesbezüglichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Mit Verweis auf Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Beantwortung der Fragen 2 a) und 2 b) abgelehnt, da dem Bekanntwerden des Inhalts schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall betrifft dies Angaben, die sich auf eine konkrete, unter Umständen identifizierbare Person beziehen.

**Zu c)**

Hinsichtlich der „Gruppe“ sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der bisherigen Ermittlungen wurden zwei weitere Personen irakischer Staatsangehörigkeit und eine Person iranischer Staatsangehörigkeit bekanntgemacht.

3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den Tathergang am Montag, 16. Oktober 2023, in Rostock, bei dem die Fensterscheibe der Jüdischen Gemeinde beschmiert wurde?
  - a) Wie viele Personen waren an der Vorbereitung und Durchführung der Tat beteiligt?
  - b) Wie alt waren die Tatverdächtigen?
  - c) Welche Staatsangehörigkeiten haben die Tatverdächtigen?

**Zu 3, a), b) und c)**

Im Rahmen der polizeilichen Schutzmaßnahmen für jüdische Objekte in Rostock wurden an den Außenfassaden der jüdischen Gemeinde in der Augustenstraße 20 mehrere gesprayte Schriftzüge „ANTIFA“ festgestellt.

Aufgrund der festgestellten Gegebenheiten könnten diese schon älter sein. Darüber ist mittels Wachsmalstifts ein nicht zweifelsfrei definierbarer Schriftzug auf ein Fenster aufgetragen worden. Die Polizei ermittelt gemäß § 303 des Strafgesetzbuches (StGB) gegen Unbekannt. Wie viele Personen an der Vorbereitung und Durchführung der Tat beteiligt waren, ist bisher nicht bekannt und Bestandteil der laufenden Ermittlungen.

4. Welche Aufenthaltstitel haben die Tatverdächtigen?  
Welche Vorstrafen der Tatverdächtigen sind der Landesregierung bekannt?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3, a), b) und c) verwiesen.

5. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden seit dem 7. Oktober 2023 in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit Meinungsbekundungen und Zusammenkünften eingeleitet, die den Terror der Hamas billigten oder unterstützten?  
Welche Staatsangehörigkeiten haben die betreffenden Tatverdächtigen?

Im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis zum 8. November 2023 wurden keine derartigen Ermittlungsverfahren eingeleitet.

6. Inwieweit stellt sich die Landesregierung im Besonderen seit dem 7. Oktober 2023 auf die Aufnahme von Kriegsflüchtlingen und Asylbewerbern aus dem Gazastreifen in Mecklenburg-Vorpommern ein?
- a) Welche kurzfristig aufwachsenden Unterbringungskapazitäten sind in einer solchen Situation für das Land und die Kommunen verfügbar und aufbaubar (bitte entsprechende Reservekapazitäten und kurzfristig nutzbare Objekte auflisten)?
  - b) Auf welchen Ebenen zwischen Landes- und Kommunalverwaltungen wurden bezüglich einer größeren Migrationsbewegung aus dem Gazastreifen Gespräche geführt oder Vorkehrungen getroffen?
  - c) Wie hoch schätzt die Landesregierung angesichts der derzeitigen Meldungen aus den Kommunen und der Auslastung der landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen die Möglichkeiten ein, Personen aus dem Gazastreifen in Mecklenburg-Vorpommern ohne weitere Belegung von Sporthallen und anderen zweckfremden Gebäuden zu versorgen und unterzubringen (bitte entsprechende Ressourcen auflisten)?

**Zu 6, a), b) und c)**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) informierte, dass derzeit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den Konflikt im Gazastreifen eine größere Migrationsbewegung aus dem Gazastreifen zu erwarten ist.

Sofern sich diese Lagebeurteilung im Hinblick auf eine zu erwartende größere Migrationsbewegung ändern sollte, wird das BMI die Länder frühzeitig informieren, damit entsprechende Vorbereitungen getroffen werden können.

7. Inwieweit wurden die in den Landesverfassungsschutzberichten Mecklenburg-Vorpommern 2021 und 2022 angeführten Erkenntnisse „antisemitischer Propaganda im Rahmen islamischer Gottesdienste“ (LVSBS 2021, Seite 73) und die „Scharnierfunktion zwischen ausländerextremistisch/islamistischen Terrororganisationen und links-extremistischen Gruppen“ (LVSBS 2022, Seite 69) zuletzt verstärkt berücksichtigt?
- a) Inwieweit konnte die Landesregierung die den gerade zitierten Passagen zugrunde liegenden Erkenntnisse in den letzten Tagen zur Abwehr antisemitischer Straftaten nutzen?
  - b) Welche konkreten Formen der Zusammenarbeit islamistischer und linksextremer Gruppen sind der Landesregierung bekannt?
  - c) Welche Organisationen sind hieran beteiligt (bitte nach Organisation, Formen der Zusammenarbeit, Tathergängen, Tatorten, Tatzeitpunkten und Finanzierungsquellen auflisten)?

#### **Zu 7 und a)**

Die Sicherheitsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern beziehen regelmäßig sämtliche vorliegenden Erkenntnisse in die Lage- und Gefährdungsbewertungen ein, so auch in Bezug auf eine Lage- und Gefährdungsbewertung nach den Terroranschlägen gegen den Staat Israel.

#### **Zu b) und c)**

Der Landesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, die auf ein Zusammenwirken von Islamisten und Linksextremisten, weder als Einzelpersonen noch als Organisation, in Mecklenburg-Vorpommern hindeuten.

8. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesen Erkenntnissen und Vorgängen?

Die Sicherheitsbehörden des Landes sind vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung des Nahostkonfliktes sensibilisiert und achten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die Entstehung etwaiger Kooperationen im Sinne der Frage 7, um unmittelbar die erforderlichen sicherheitsrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen.